

Benutzerordnung der Stadtbücherei Krems

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei Krems ist eine allgemein öffentliche Einrichtung der Stadt Krems, deren Benützung jedermann/frau offen steht.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Die Stadtbücherei wird als Freihandbücherei geführt. Sie ist ein kommunales Informationszentrum, ein Ort der Begegnung, ein Kommunikationszentrum, eine Mediathek und ein Wissenszentrum, in dem der Benutzer rasch und unbürokratisch seine Informationen bekommt, die er benötigt. Für diese Informationen stehen Fach- und Sachbücher, Nachschlagwerke, CD-ROM sowie Datenbankrecherchen und Bibliotheksverbände im In- und Ausland zur Verfügung. Jeder Benutzer kann die Medien entweder selbst aus dem Regal aussuchen oder er wendet sich an das geschulte Personal, das mit Rat und Hilfe zur Verfügung steht. Grundlage für die Benützung bildet ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, welches mit Unterfertigung der Nutzungserklärung begründet wird (vgl. Punkt 2). Die Benutzung ist allen Bewohnern der Stadt Krems und des Umlandes sowie den Schülern in der Stadt und der näheren Umgebung gestattet. Ebenso können andere Büchereien über Fernleihe Medien für individuelle Bedürfnisse ausleihen.

2. Mitgliedschaft

Für die Benützung der Stadtbücherei ist eine Mitgliedskarte in Form eines Bibliotheksausweises nötig, die nicht übertragbar und/oder teilbar ist. Jede Person, die Medien ausborgt, benötigt einen eigenen Büchereiausweis.

Der Bibliotheksausweis wird nach erfolgter Anmeldung (Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises sowie Entrichtung der jeweiligen Mitgliedsgebühr) ausgefolgt. Mit der persönlichen Unterschrift (bei Kindern unter 14 Jahren mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten) werden die Benutzerordnung und die Gebühren in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Für Minderjährige haftet der

Erziehungsberechtigte für Medienverlust bzw. für anfallende Gebühren (Versäumnis- und Mahngebühren). Weiters wird das Einverständnis zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.

Die Mitgliedschaft läuft (ausgenommen Einzelentlehnungen) 12 Kalendermonate ab dem Tag der Ersteintragung. Die Verlängerung um jeweils 12 Monate im direkten Anschluss erfolgt durch Bezahlung einer weiteren Jahresgebühr bei Beendigung der Laufzeit. Die Stadtbücherei garantiert die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Jede Änderung der Daten ist sofort bekannt zu geben, ebenso der Verlust der Mitgliedskarte, um Missbrauch zu vermeiden.

3. Entlehnung

Medien werden nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises ausgefolgt. Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgewählten Medien vor der Mitnahme verbuchen zu lassen oder selbst zu verbuchen.

Der Benutzer verpflichtet sich weiters, die Medien nur zum persönlichen Gebrauch zu entleihen und im Sinne der Lizenzgesetze nicht zu vervielfältigen oder zu kopieren.

Bei Entlehnung sogenannter Neuer Medien (CD-ROM, DVD, sonstige elektronische Datenträger) übernimmt die Stadtbücherei (bzw. die Stadt Krems) keinerlei Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen (z.B. Computerhardware) und für die Mängelfreiheit (z.B. Virenträger) sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung. Die Zahl der zu entlehnenden Medien ist mit 20 Medien pro Erwachsenenausweis und 30 Medien pro Kinderausweis begrenzt. Ebenso können einzelne Medien seitens der Bibliotheksleitung von der Entlehnung ausgeschlossen werden. Der Präsenzbestand kann nur in der Bücherei benutzt werden.

4. Entlehnfrist, Verlängerung, Vorbestellung, Fernleihe, Internetzugang

Die Entlehnfrist für Bücher und Kassetten für Kinder beträgt 4 Wochen, für CDROM, Hörbücher, DVD und Zeitschriften 2 Wochen; für Bestseller und Neuerscheinungen ebenfalls 2 Wochen. Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist schriftlich, telefonisch oder mittels E-Mail unter Nennung der Kartennummer möglich (um die jeweilige Entlehndauer), sofern keine Vormerkung vorliegt. Bestseller und Neuerscheinungen sind von der Verlängerung ausgenommen.

Medien, die zum Zeitpunkt der Anfrage entliehen sind, können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden. Bei Rückgabe des Mediums durch den Vorentlehner erfolgt eine Verständigung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail. Im Wege der Fernleihe können Medien aus anderen Bibliotheken (z.B. Landes-, National- oder Universitätsbibliothek) zu deren jeweiligen Richtlinien bestellt werden. Anfallende Kosten sind eventuell Portokosten der am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken. Der Internetplatz steht gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und Anmeldung am Bibliotheksschalter zur Verfügung.

5. Gebühren

Die Gebühr ist entweder eine Einzel- oder eine Jahresgebühr, die in einem und bei Ersteintragung bzw. Verlängerung für 12 Monate im Vorhinein zu erlegen ist. Eine Rückerstattung aus welchem Grund auch immer ist nicht möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung.

6. Öffnungszeiten

Sie werden von der Büchereileitung festgelegt und sind dem Aushang oder der Homepage zu entnehmen.

7. Haftung, Ersatz

Benutzer haben die von ihnen (oder mit ihrer Zustimmung von anderen Personen) entliehenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und haften in vollem Umfang für den Verlust oder die

Beschädigung derselben. Vor jeder Entlehnung sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel oder Beschädigungen zu prüfen.

Bei Verlust oder Beschädigung müssen die Medien ersetzt werden (durch gleichwertige Medien entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder durch Kostenersatz in der Höhe des Anschaffungswertes). Bei Beschädigung des RFID-Transponders muss ebenfalls Ersatz geleistet werden.

8. Mahnungen, Ausschluss

Ist die Leihfrist überschritten fallen Gebühren an (Versäumnisgebühren lt. gültiger Tarifordnung).

2 Wochen nach Ablauf der Entlehndauer wird das Mahnwesen eingeleitet (Mahngebühr lt. gültiger Tarifordnung). Zwei Wochen nach der 2. schriftlichen Mahnung wird der Rechtsweg eingeleitet.

Benutzer, die sich nicht an die Benutzerordnung halten, können von der Bibliotheksleitung ausgeschlossen werden.

9. Mit der Übernahme des Bibliotheksausweises erklärt der Benutzer die uneingeschränkte Anerkennung dieser Benutzerordnung.

Gültig ab 1. April 2018